

Meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichtsbehörden

1 Einsatzlagen

1.1 Großeinsatzlagen / Katastrophen

Meldepflicht bei

- Großeinsatzlagen oder
- Katastrophen oder
- beim Übergang der Einsatzleitung nach § 36 BHKG (Folgemeldung) oder
- bei der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes.

1.2 Einsätze mit einer großen Anzahl von verletzten Personen

Meldepflicht bei

- mehr als 5 Schwerverletzten und / oder Toten oder
- mehr als 25 Verletzten.

1.3 Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen

Meldepflicht bei Räumungs- oder Evakuierungsmaßnahmen mit Unterbringung von mehr als 50 Personen.

1.4 Brandtote

Meldepflicht bei jedem Brandtoten.

1.5 Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften oder Einsätze von Katastrophenschutzeinheiten

Meldepflicht bei Einsätzen

- mit mehr als 100 Einsatzkräften oder
- bei denen mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe leistet (ausgenommen gegenseitige Hilfe gemäß § 2 Absatz 3 BHKG) oder
- von Einheiten gemäß der Landeskonzeppte des Katastrophenschutzes oder
- einer Analytischen Task Force (ATF).

Meldungen sind sowohl von der anfordernden einheitlichen Leitstelle als auch von der entsendenden einheitlichen Leitstelle abzusetzen.

1.6

Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen

Meldepflicht bei

- mehr als eine Gemeinde betroffen;
- mehr als 50.000 Personen betroffen.

1.7

Einsätze mit landesweitem Medieninteresse

1.8

Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung über Hörfunk

Ist zur Warnung der Bevölkerung eine Aussendung über Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige „einheitliche Leitstelle“ die Warnmeldung an die Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf), die benachbarten Leitstellen, die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde, die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) sowie das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) über die veranlasste Warnmeldung (vgl. Nummer 4.2.2 des „Warnerlasses“).

1.9

Anforderungen von Einsatzkräften und / oder -mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang

1.10

Anforderung von Behörden und Einrichtungen des Bundes und / oder anderer Länder zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen, wenn der Umfang den Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr („grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe“) übersteigt

1.11

Anforderung von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

1.12

Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzplanungen bereits eingebunden sind.

1.13

Anforderung von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

1.14

Einsätze mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A-Einsätze)

Meldepflicht bei sämtlichen Einsätzen mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A-Einsätze im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 »Einheiten im ABC-Einsatz«).

1.15

Einsätze mit Gefahren durch biologische Stoffe und Materialien (B-Einsätze)

Meldepflicht bei sämtlichen Einsätzen mit Gefahren durch biologische Stoffe und Materialien (B-Einsätze im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 »Einheiten im ABC-Einsatz«).

1.16

Einsätze mit Gefahren durch chemische Stoffe und Materialien (C-Einsätze)

Meldepflicht bei sämtlichen Einsätzen mit Gefahren durch chemische Stoffe und Materialien (C-Einsätze im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 »Einheiten im ABC-Einsatz«) mit mehr als 25 Einsatzkräften.

1.17

Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (Meldepflicht nach § 28 BHKG bleibt unberührt)

Meldepflicht insbesondere auch beim Einsatz einer Werkfeuerwehr im Rahmen des »Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungssystem« (TUIS) der chemischen Industrie.

1.18

Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich

1.19

Extremwetterlagen und Unwetter mit einer Häufung von Einsätzen im Zuständigkeitsgebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt

1.20

Schiffshavarien

1.21

Notlandungen / Unglücksfälle / Abstürze von Luftfahrzeugen

1.22

Vielzahl von Erkrankten, zum Beispiel durch Vergiftungen oder in Folge von Pandemien

1.23

Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen

1.24

Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften

1.25

Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge oder Geräte

Meldepflicht bei körperlicher Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte („Körperverletzung“) sowie bei vorsätzlicher Beschädigung von Einsatzfahrzeugen oder Geräten („Sachbeschädigung“).

2 Planbare Ereignisse

2.1 Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe kreisübergreifend erprobt wird

Meldepflicht bei zwei oder mehr übenen Krisenstäben oder Einsatzleitungen.

2.2 Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung

Meldepflicht bei mehr als 500 Übenen. Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

2.3 Vorsorgliche Bereitstellungen

Meldepflicht bei Brandsicherheitswachen gemäß § 27 BHKG mit mehr als 25 Einsatzkräften.

2.4 Probealarme zur Warnung der Bevölkerung

3 Ausfall oder Störung von wesentlichen technischen (Alarmierungs-)Systemen in Leitstellen

Meldepflicht bei Ausfall oder Störung

- des Notrufes »112« oder
- des Einsatzleitrechners oder
- der Alarmierungseinrichtungen oder
- der Funkkommunikation oder
- des „Modularen Warnsystems“ (MoWaS)

wenn diese länger als 30 Minuten andauert.